
Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lauf a.d.Pegnitz - Kostensatzung -

vom 28. Juli 2011

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert am 12. April 2010, (GVBl. S. 169) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVerz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. +

Lauf a.d. Pegnitz, den 28. Juli 2011
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

+) d.i. der 4. August 2011